

Auf der anderen Seite aber ging es doch ersichtlich zu weit und war es daher nicht angebracht, in dem sonst wohlbegründeten Urteil⁹⁾ den Anwälten nach gescheitertem Sühneversuch gewissermaßen einen Tadel auszusprechen, weil sie es unterlassen hätten, sich an den Sühneverhandlungen zu beteiligen. Das Bezirksgericht hätte nicht übersehen dürfen, daß dem Anwalt die Berechtigung zu einer von der Stellungnahme des Gerichts unabhängigen Auffassung vorbehalten bleiben muß und daß die daraus möglicherweise sich ergebende Verpflichtung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen seiner Partei die Beteiligung an Sühneversuchen erschweren oder gar unmöglich machen kann.

c) Ein in prozessualer Beziehung bedenklicher Fehler findet sich in einigen Urteilen des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, in denen vom Kläger der „Nachweis“ gefordert wird, daß sich die Verklagte „ehefeindlich“ verhalten habe und daß, wenn dem Kläger dieser Nachweis nicht gelinge, seine Klage abgewiesen werden müsse. Wenngleich in den dann folgenden Ausführungen richtig gesagt wird, daß es Aufgabe des Gerichts sei, an Hand des beiderseitigen Parteivorbringens von Amts wegen zu prüfen, ob ernstliche Gründe die Scheidung der Ehe rechtfertigen, so offenbart sich in der so zutage tretenden Widersprüchlichkeit der Begründung doch zum mindesten die Unsicherheit in der Erkenntnis, daß die Eheverordnung keine formalen Beweislastregeln irgendwelcher Art mehr kennt, insbesondere keine Beweislast, die mit der Notwendigkeit, die Schuld des anderen nachzuweisen, praktisch im alten Recht bestand.

II

Fragen des Unterhalts

1. Zu dem familienrechtlichen Problem des Unterhalts für die minderjährigen Kinder nach der Scheidung der Ehe ihrer Eltern sind Fragen aufgetaucht, die einerseits im Interesse einer einheitlichen Anwendung der neuen Rechtsnormen zur Behandlung Anlaß gaben, andererseits aber schon Gegenstand früherer Abhandlungen in der „Neuen Justiz“ waren, ohne daß diese zu einer restlosen Klärung geführt hätten.

a) Bei den Unterhaltsscheidungen der Bezirksgerichte Dresden, Erfurt, Leipzig und Karl-Marx-Stadt fällt auf, daß sie, obwohl im Ergebnis erkennbar nicht zu beanstanden, häufig doch nur unzulänglich begründet sind. Eine umfassende und eingehende Erörterung gerade der Vermögens- und Einkommensverhältnisse beider Elternteile ist aber für die Bemessung der Höhe des Unterhalts nicht nur von ausschlaggebender Bedeutung, um auch diesem Teil des Urteils die genügende Überzeugungskraft zu verleihen, sondern es müssen alle den Anspruch bestimmenden Umstände vor allem deshalb in den Urteilsgründen aufgeführt werden, weil sie im Falle einer Abänderungsklage grundlegende Voraussetzungen für deren Entscheidung bilden.

Ob eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung der Unterhaltsleistung nach Grund, Höhe und Dauer maßgeblich waren, nach § 323 ZPO vorliegt, kann nur geprüft und bewiesen werden, wenn sich das Gericht bei der ersten Unterhaltsverteilung in ausreichendem Maße mit diesem Teil seiner Entscheidung auseinandergesetzt hat. Es genügt z. B. nicht, bei Beurteilung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters seinen minderjährigen Kindern gegenüber nur dessen Einkommen auf Grund eingereicher Lohnbescheinigungen oder seine bereits bestehenden Unterhaltsverpflichtungen zu erörtern, vielmehr muß mit Rücksicht auf die nach § 17 MKSchG beide Elternteile betreffende Unterhaltspflicht auch ausgeführt werden, in welcher Form die Mutter ihren Unterhaltsbeitrag leistet, sei es nun, daß dieser durch die Betreuung der Kinder abgegolten ist oder das Arbeitseinkommen der berufstätigen Mutter so niedrig ist, daß es gegenüber dem Einkommen des Vaters nicht ins Gewicht fällt.

b) In den Fällen, in denen das Sorgerecht der minderjährigen gemeinsamen Kinder dem Vater übertragen worden ist, haben die Gerichte zur Unterhaltsverpflichtung meist überhaupt nicht Stellung genommen, ja, sogar in der Urteilsformel eine Verurteilung nicht ausgesprochen. Dies verstößt gegen die Vorschrift des § 9 EheVO, wonach im Scheidungsurteil neben der Ent-

Scheidung, welchem Ehegatten die elterliche Sorge für die Kinder zu übertragen ist, auch stets entschieden werden muß, von wem und in welcher Höhe der Unterhalt für diese zu leisten ist, und zwar schon deshalb, weil ein Titel vorhanden sein muß, aus dem zugunsten des Kindes gegebenenfalls vollstreckt werden kann. Sowohl im Tenor wie in den Entscheidungsgründen muß also zum Ausdruck kommen, daß entweder der sorgeberechtigte Vater den Unterhalt für die Kinder in vollem Umfang zu gewähren hat — nämlich dann, wenn die Mutter z. B. wegen Krankheit nicht in der Lage ist, einen Beitrag zu leisten —, oder es muß auch hier eine quotenmäßige Verteilung der Unterhaltslast vorgenommen und begründet werden.

Dabei kann einer Entscheidung des Bezirksgerichts Leipzig zugestimmt werden, das einen unterhaltsverpflichteten Vater nur schlechthin, ohne Angabe des Betrages, zur Unterhaltszahlung verurteilt hat. Eine bezifferte Festsetzung war wegen Inhaftierung des Vaters nicht möglich. Grundsätzlich steht der Möglichkeit, im Wege der Feststellungsklage zu erkennen, in den Fällen nichts entgegen, in denen bei feststehender Unterhaltspflicht die Festsetzung eines bestimmten Betrages nicht vorgenommen werden kann und die Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten nur eine vorübergehende ist. Voraussetzung ist dabei aber immer, daß die anteilige oder volle Unterhaltspflicht des zu Verurteilenden feststeht.

c) Einer besonderen Erörterung bedarf die schon mehrfach in Artikeln in der „Neuen Justiz“ behandelte Frage, ob die Regelung des Unterhalts der minderjährigen Kinder im Wege des Vergleichs möglich ist. Während Dillhöfer in seinen Ausführungen^{10) 11)} dem Abschluß von Unterhaltsvergleichen dann das Wort redet, wenn die Interessen des Kindes dem nicht entgegenstehen und andererseits die Regelung den finanziellen Möglichkeiten beider Ehegatten entspricht, verneint G i n d o r¹¹⁾ die Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs zwischen den Eltern zugunsten ihrer Kinder im Ehescheidungsverfahren, weil erst mit der Entscheidung über das Sorgerecht ein Elternteil überhaupt rechtlich legitimiert sei und daher auch von da an Rechtshandlungen für das Kind vornehmen könne. Für die letztere Auffassung könnte die Formulierung des § 9 EheVO, daß das Gericht den Unterhalt bestimmt, und weiter auch sprechen, daß das Verfahren selbst von der Officialmaxime beherrscht wird, die Entscheidung also unabhängig von Anträgen überhaupt und einer Bindung daran ist. Schließlich könnte auch die Bestimmung des § 13 EheVerfO, wonach zugleich mit dem Ausspruch der Scheidung über die elterliche Sorge und den Unterhalt der Kinder zu entscheiden ist, gegen die Zulässigkeit eines Vergleichs sprechen.

Demgegenüber steht jedoch eine Reihe von Gründen, die letztlich dazu führen müssen, Vergleiche zur Regelung des Unterhalts der Kinder nicht auszuschließen. Für ihre Zulassung spricht vor allem, daß nach § 16 EheVerfO prinzipiell Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht insoweit zulässig sind, als diese Rechtshandlungen den Grundsätzen der Eheverordnung entsprechen und mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens in Ehesachen vereinbar sind. Diese Bestimmung hat All-gemeingültigkeit und schließt kein familienrechtliches Teilgebiet aus. Wenn Unterhaltsvergleiche für Kinder nicht darunter fallen sollten, hätte dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden müssen. Das Argument, daß ein Vergleich deshalb nicht möglich sei, weil die Kinder im Prozeß nicht vertreten seien, greift nicht durch, weil dasselbe ja auch für das Urteil gelten müßte. Tatsächlich sind die Kinder im Scheidungsprozeß ihrer Eltern überhaupt nicht als Partei beteiligt. Sie könnten also, weil der einen Vertrag zugunsten Dritter darstellende Vergleich ihnen gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen kann, Klage erheben und einen höheren Unterhalt verlangen. Dasselbe könnten sie aber auch bei der Entscheidung durch das Eheurteil.

Für die grundsätzliche Zulassung von Unterhaltsvergleichen spricht ferner, daß in vielen Fällen der unterhaltsverpflichtete Elternteil die gesellschaftliche und familienrechtliche Verpflichtung gegenüber seinen Kindern ohne weiteres anerkennt und aus diesem Grunde ihr auch freiwillig nachzukommen bereit ist.

10) NJ 1956 S. 88 und 109.

11) NJ 1956 S. 267.

9) Urteil vom 8. Juni 1956 — 1 SRa 232/55.